

Gemeinde Untereisesheim Landkreis Heilbronn

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Untereisesheim hat am 04.09.2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 25,00 Euro, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,00 Euro, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,- Euro
- 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von 50,- Euro

- 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung * in Höhe von 25,- Euro (* darunter fallen Sitzungen des Bauausschusses, des Umlegungsausschusses, des Verwaltungs- und Finanzausschusses, Sitzungen des Bildungsbeirats und sonstiger Ausschüsse)
- 4. als Sitzungsgeld für Klausurtagungen bei einer Dauer von bis zu 6 Stunden 50,-Euro, von mehr als 6 Stunden in Höhe von 60,- Euro
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden Sitzungen verschiedener kommunaler Gremien beträgt die Entschädigung den Höchstsatz von 60,- Euro.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für sämtliche Vertretungsfälle folgende jährliche pauschale Aufwandsentschädigung:

der erste stellvertretende Bürgermeister 300,00 Euro, der zweite stellvertretende Bürgermeister 150,00 Euro,

- (4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister und durch Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegeoder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 50,-Euro ersetzt. Die Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung oder Entschädigung anderer Träger erfolgt.
- (5) Angehörige im Sinne von Abs. 4 sind Personen gemäß § 20 Abs. 5 LVwVfG. Betreuungsbedürftige im Sinne von Abs. 4 sind Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII).
- (6) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden quartalsweise ausbezahlt, nach Abs. 3 zum Jahresende, ggfs. anteilig zum Ende der Legislaturperiode.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2002 außer Kraft.

Untereisesheim, 04.09.2018 qez. Bernd Bordon, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekannt-machung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.